



HALBE HALBE

AUFTEILUNG. Pensionssplitting ist eine gute Möglichkeit, um die Kinderbetreuungszeiten eines Elternteils auszugleichen und dessen Pension zu erhöhen. Wir haben alle Infos.

TEXT *Sandra Gloning*
FOTO *Getty Images*

Seit 2005 gibt es in Österreich die Möglichkeit, dass Paare die Pensionskontogutschrift während der Kindererziehung teilen. Geht man davon aus, dass Frauen meist den Großteil der Betreuungsarbeit übernehmen und

somit insgesamt weniger in das eigene Pensionskonto einzahlen, kann dieses Angebot helfen, dass sie später besser vor Altersarmut geschützt sind. Im Jahr 2020 wurden in ganz Österreich gerade mal etwas über 900 Anträge auf Pensionssplitting

eingetragen, obwohl über 83.600 Kinder zur Welt kamen. Grund dafür ist die fehlende Bekanntheit. Gertrude Pucher, Landesstellendirektorin der *Pensionsversicherungsanstalt* in Graz und Spezialistin rund um Pensionssplitting, gibt einen Überblick.

WAS IST PENSIONS-SPLITTING?

Kümmert sich ein Elternteil mehr um die Kindererziehung, kann dieser oft weniger Stunden im Beruf ausüben und zahlt demnach weniger auf sein Pensionskonto ein. Dadurch entsteht ein Rentenverlust. Pensionssplitting soll diese Differenz zumindest teilweise reduzieren. Einem Elternteil wird weniger am Pensionskonto gutgeschrieben, stattdessen wird der Betrag dem anderen Elternteil übertragen. Ein einfacher Antrag reicht. Splitten kann man übrigens auch, wenn es um die Betreuungszeiten für Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegekinder geht. Das Splitting beginnt dann nicht mit dem Geburtsjahr, sondern mit dem Beginn der Elternschaft. Wichtig zu wissen: Es werden nur Pensionsgutschriften übertragen, keine Versicherungszeiten, und natürlich bekommt man deshalb nicht weniger Geld vom Arbeitgeber überwiesen. Am Lohn ändert sich nichts.

Wer kann Pensionssplitting beantragen?

Prinzipiell ist das Angebot für jedes Elternpaar geeignet, egal ob verheiratet, verpartnert oder auch getrennt lebend. Es muss auch nicht zwingend ein Elternteil komplett beim Kind zu Hause bleiben, damit es Sinn hat – man kann auch Pensionssplitting vereinbaren, wenn eine Person teilzeitbeschäftigt ist. Der Antrag ist ganz einfach: Auf der Homepage der *Pensionsversicherungsanstalt* steht ein Formular zum Download bereit, darin tragen die Eltern gemeinsam ein, wie sie gerne aufteilen möchten. Welche Prozentsätze pro Jahr geteilt werden (mit der Obergrenze von 50 Prozent) bzw. welcher feste Betrag übertragen wird, können die Paare selbst vereinbaren.

Kann man diese Teilung vornehmen, bis die Kinder aus dem Haus sind?

Nein, man kann diesen Übertrag vom Geburtsjahr bis zum Kalenderjahr, in dem das Kind sieben Jahre alt wird, durchführen. Wenn es mehrere Kinder gibt, kann insgesamt maximal 14 Kalenderjahre lang die Pensionsgutschrift geteilt werden. Hat man sich geeinigt, wie man teilen möchte, kann man ein Beratungsgespräch vereinbaren oder einfach das Formular ausfüllen. Darauf erklärt man, in welchem Lebensjahr wie viel geteilt wird. Beispielsweise könnte man die ersten vier Jahre 30 Prozent teilen, danach 50 Prozent. Diese Vereinbarung ist jedem Paar selbst überlassen, wobei jedoch die jährliche Höchstbeitragsgrundlage beim übernehmenden Elternteil nicht überschritten werden darf (Stand 2022: € 79.380,-).

TIPP:
Jeder Pensionsversicherungsträger in Österreich bietet Pensionssplitting an. Man kann diese Leistung also sowohl bei der PVA, SVS oder BVAEB beantragen.

DIE TEILUNG in der Praxis

Beispielrechnung:

Der Vater überträgt der Mutter für ein Jahr 50 Prozent seiner Teilgutschrift.

Er verdient monatlich: **€ 2.600,-**

50 Prozent der Beitragsgrundlage monatlich: **€ 1.300,-**

Übertragen werden also jährlich (€ 1.300,- × 14): **€ 18.200,-**

Jährliche Teilgutschrift in der Pensionskasse (1,78 Prozent):
€ 323,96

Monatliche Gutschrift am Pensionskonto der Frau (÷ 14):
€ 23,14 mehr

Für den Mann verringert sich der monatliche Pensionswert um diesen Betrag.

Wird das Splitting für sieben Jahre vereinbart, erhöht sich die Pension der Frau monatlich um insgesamt **€ 161,98.**

WELCHE FRISTEN MUSS MAN BEACHTEN?

Man kann Pensionssplitting auch rückwirkend beantragen. Wichtig ist, dass es bis zum zehnten Geburtstag des jüngsten gemeinsamen Kindes beantragt wird, sofern der Altersunterschied der Kinder nicht mehr als zehn Jahre beträgt. Danach muss man sich nur noch einigen und den Antrag ausfüllen. Es kann auch für jedes Jahr zum Beispiel ein anderer Prozentsatz oder Betrag festgelegt werden, der übertragen wird. Dabei sollte man beachten, dass dem überwiegend erziehenden Elternteil in den ersten vier Jahren automatisch € 2.027,75 (Stand 2022) für Kinderbetreuung auf dem Pensionskonto gutgeschrieben werden. Dieser Betrag ist fix und unabhängig davon, wie viel man davor verdient hat.

TIPP:

Auf der Website der Pensionsversicherungsanstalt unter pva.at findet man Infos sowie einen Folder zum Thema Pensionssplitting. Zusätzlich stehen MitarbeiterInnen für Beratungsgespräche zur Verfügung. Das Formular zum Download findet man unter „Anträge und Formulare“.

Kann man das Splitting, zum Beispiel nach einer Trennung, rückgängig machen oder widerrufen?

Nein – wenn man die Vereinbarung einmal getroffen hat, kann man diese nicht mehr aufheben oder ändern, auch nicht im Falle einer Trennung oder Scheidung der Eltern. Das ist wichtig und eine gute Absicherung! Es können aber nur Teilgutschriften, die aus einer Erwerbstätigkeit entstanden sind, übertragen werden. Bezieht der Elternteil, der einen Teil der Pensionskontogutschrift übertragen möchte, z.B. eine Weile Arbeitslosengeld, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld oder Geld während einer Bildungskarenz, kann dies nicht übertragen werden.